



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV  
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG  
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG  
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Zürich, 9. Juni 2020

## Wichtige Termine Bereich SRO

**Revidiertes Geldwäschereireglement tritt am 1. Juli 2020 in Kraft**

**Meldung nach Art. 74 FINIG bis 30. Juni 2020**

**Abschaffung von VSV-Finish in der Prüf- und Disziplinarordnung**

Wie bereits im vergangenen Herbst angekündigt, soll 2020 das bisherige «Reglement zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung» (kurz «Gw-Reglement») revidiert werden. Statt eigener komplizierter Regeln soll die SRO des VSV die Bestimmungen der Geldwäschereiverordnung der FINMA («GwV-FINMA») anwenden. Das Gw-Reglement soll im Wesentlichen aus einem Verweis auf diese Verordnung mit wenigen Klarstellungen bestehen. Damit sollen die der SRO angeschlossenen Mitglieder besser auf den Wechsel von der SRO in die Aufsichtsorganisation («AO») vorbereitet werden.

Ursprünglich war geplant, diese Anpassungen bereits auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen. Die umfangreichen Arbeiten zur Vorbereitung der Trennung von SRO und Verband im Hinblick auf den Wechsel der Angeschlossenen in die AO nahmen aber derart viele Ressourcen in Kraft, dass der Abschluss dieses Projekts auf den 1. Juli 2020 verschoben werden musste.

Das neue Gw-Reglement (in allen drei Amtssprachen) finden Sie [hier](#).

Zum Ihrem besseren Verständnis der inhaltlichen Änderungen haben wir eine Konkordanztabelle erstellt, welche die bisher geltenden Bestimmungen den neuen gegenüberstellt, und die wenigen, aber teilweise wesentlichen Unterschiede aufzeigt. Sie finden diese Konkordanztabelle [hier](#).

Die GL-SRO ist der Auffassung, dass diese formell zwar weit reichende Reglementsänderung inhaltlich wenig Neues bringt.

Gleichzeitig möchten wir Sie daran erinnern, dass am 30. Juni 2020 die Frist für alle SRO-angeschlossenen Vermögensverwalter und Trustees, sich bei der FINMA zu melden, endgültig abläuft. Diese Frist kann nicht verlängert oder erstreckt werden. Mit der Meldung zeigen die Vermögensverwalter und Trustees der FINMA an, dass sie eine Tätigkeit als Finanzinstitut nach dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen FINIG ausüben und weiterhin ausüben wollen.

Für die Meldung stellt die FINMA ihre Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP) zur Verfügung. Die Website der FINMA stellt mittlerweile spezifische Information für Vermögensverwalter und Trustees (einschliesslich erklärenden Videos) zur Verfügung. Den Zugang zu Plattform und Erläuterungen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.finma.ch/de/bewilligung/vermoegensverwalter-und-trustees/>

Schliesslich hat der Vorstand auch einige Änderungen an der Prüf- und Disziplinarordnung vorgenommen, welche bisher sanktioniertes, aber nach dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen FIDLEG erlaubtes Verhalten, von der Verfolgung und Sanktionierung durch die SRO ausnimmt. Der Vorstand löst damit sein den Mitgliedern abgegebenes Versprechen ein, dass es mit dem Inkrafttreten des FIDLEG keinen VSV-Finish mehr geben wird, und nach den Landesregeln verbotenes Verhalten von der Sanktionierung ausgenommen wird. Die revidierte Prüf- und Disziplinarordnung finden Sie [hier](#).

Bei Fragen können Sie sich bei unseren Geschäftsstellen melden.

Freundliche Grüsse  
VSV



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV  
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG  
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG  
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Bahnhofstrasse 35  
8001 Zürich  
Tel. +41 44 228 70 10  
[www.vsv-asg.ch](http://www.vsv-asg.ch)

Copyright © 2020 Verband Schweizerischer Vermögensverwalter, All rights reserved.